

deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.“

Zum besseren Überblick bei der Festlegung des Vollzugs für Freiheitsstrafen Erwachsener wird nachstehend kurz zusammengefaßt, welche Straftaten Verbrechen und welche Straftaten Vergehen sind.

Verbrechen sind, unabhängig von der Höhe der erkannten Strafe,

- alle Straftaten, die unter das 1. oder 2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB fallen (§§ 85 bis 111 StGB);
- alle **vorsätzlich** begangenen Straftaten gegen das Leben (§§ 112 und 113 StGB);
- vorsätzlich begangene Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren angedroht ist.

Verbrechen sind auch solche vorsätzlich begangenen Straftaten, für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens eine Freiheitsstrafe von **über 2 Jahren** ausgesprochen wurde.

Vergehen sind

- vorsätzlich begangene Straftaten, für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens eine Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre ausgesprochen wurde (soweit es sich nicht um Straftaten nach den §§ 85 bis 113 StGB handelt) sowie
- alle fahrlässig begangenen Straftaten.

Wurde eine Straftat, vorsätzlich begangen und die ausgesprochene Freiheitsstrafe beträgt genau 2 Jahre, kann sowohl ein Verbrechen als auch ein Vergehen vorliegen.

Beispiele:

2 Jahre Freiheitsstrafe

- a) wegen Totschlags
(§ 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB)

= **Verbrechen**,

da es eine vorsätzlich begangene Straftat gegen das Leben ist;

- b) wegen Gefangenenmeuterei
(§ 236 Abs. 4 StGB)

= **Verbrechen**,

da eine Mindeststrafe von 2 Jahren angedroht ist;

- c) wegen Bestechung
(§ 247 StGB)

= **Vergehen**,

da der Strafrahmen unter 2 Jahren beginnt und die ausgesprochene Freiheitsstrafe 2 Jahre nicht übersteigt.

Ist z. B. im Strafregisterauszug eine vorsätzlich begangene Straftat angegeben, für die eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren ausgespro-